

Das neue Recht der elektronischen Signaturen

- Neuregelungen auf dem Gebiet der elektronischen Signatur
 - Signaturgesetz (22.05.01)
 - Formanpassungsgesetz (01.08.01)

- Regelungsziel: Rechtssicherheit für die Verwendung elektronischer Signaturen im elektronischen Rechtsverkehr

- Regelungsanlässe
 - Umsetzung der EU-Signaturrechtlinie
 - Defizite des Signaturgesetzes 1997

Gang des Vortrags

- Systematik der Gesetzgebung
- Die Signaturtypen des Signaturgesetzes und ihre Auswirkungen im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr
- Bewertung

Der deutsche Rechtsrahmen für elektronische Signaturen

Die Infrastruktur

- Signaturgesetz (SigG)
- Signaturverordnung (SigV)

Die Rechtswirkungen

- Formanpassungsgesetze für den privaten und öffentlichen Bereich
- Beweisregelungen für das Verfahrensrecht

Bausteine der Sicherungsinfrastruktur nach dem Signaturgesetz

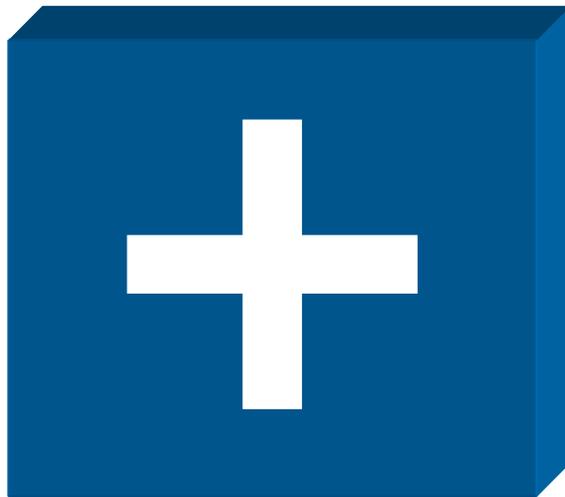


- Sicherungsinfrastruktur setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen
 - Zertifizierung der Signaturschlüssel
 - Verwendung sicherer technischer Komponenten

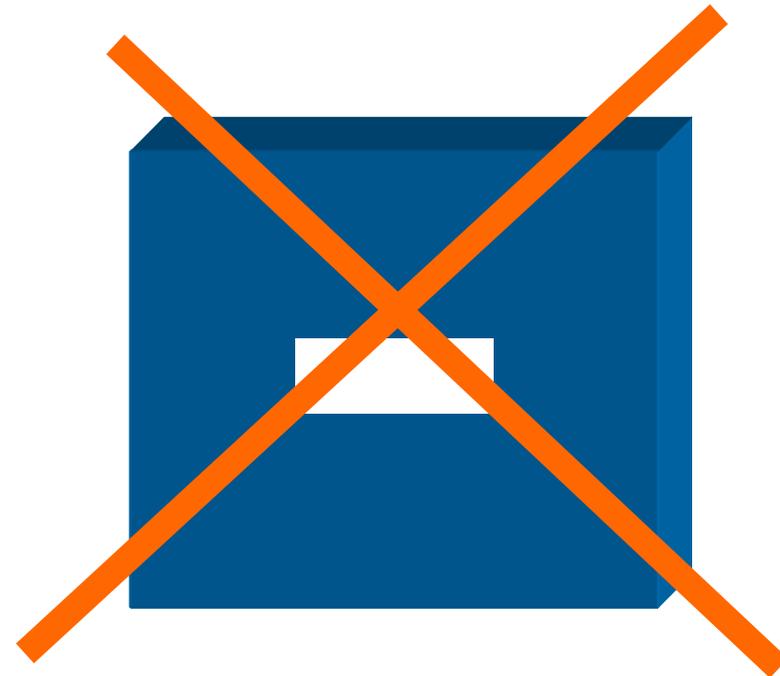
- Neues Signaturgesetz schafft System skalierbarer Sicherheit: Individuelle Anpassung an das Sicherheitsbedürfnis der Nutzer durch Kombination der Sicherheitsbausteine

Die Signaturtypen des Signaturgesetzes 1997

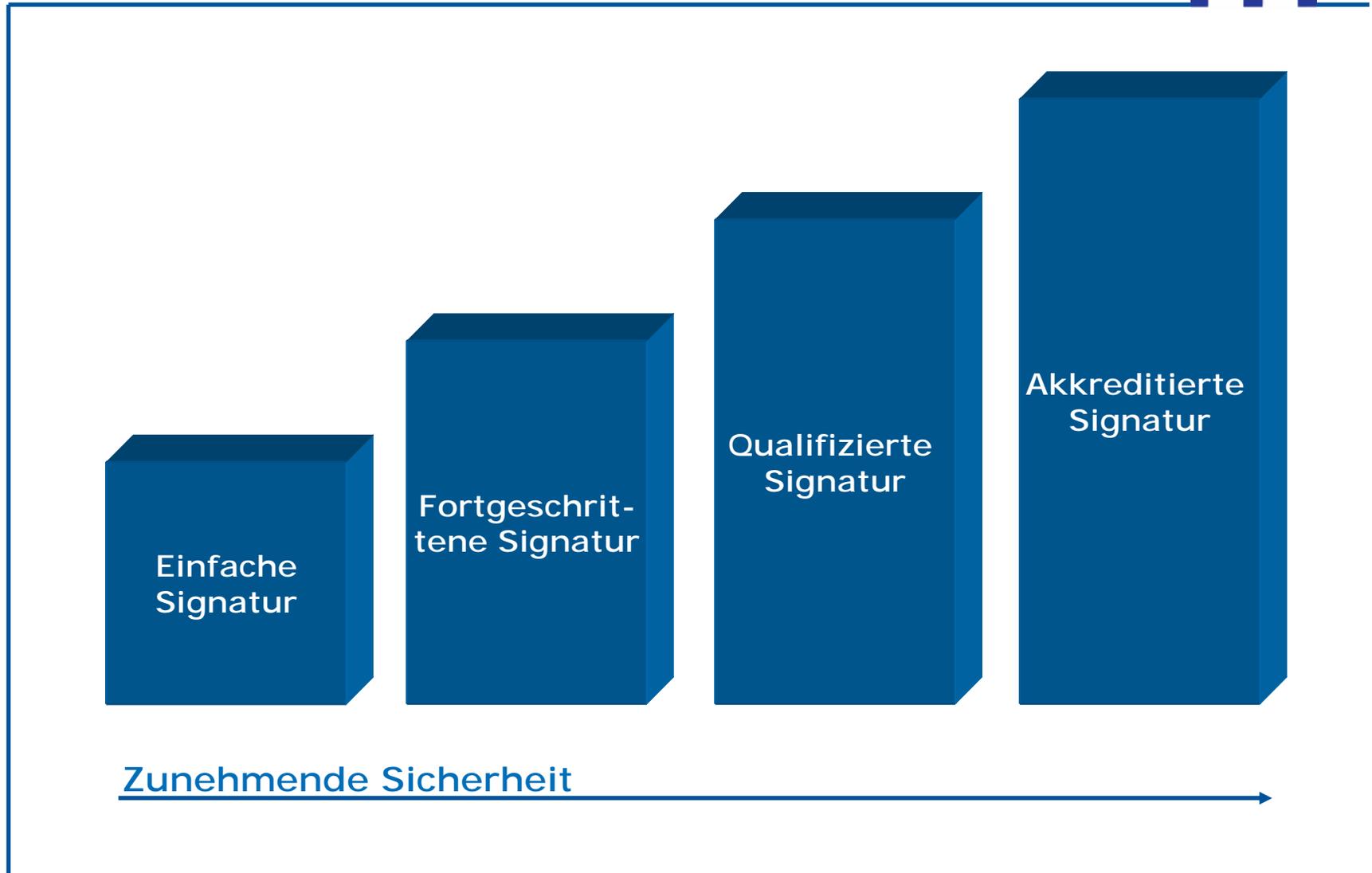
**Signaturgesetzkonforme
Signaturen = Sicher**



**Andere Signaturen
= Unsicher**



Die vier Signaturtypen des neuen Signaturgesetzes



Einfache und fortgeschrittene Signaturen



- Einfache Signatur
 - Jedes beliebige Authentifizierungszeichen (z.B. eingescannte Unterschrift)
 - Niedriges Sicherheitsniveau
 - Keine Rechtswirkungen

- Fortgeschrittene Signatur
 - Sicherstellung von Authentizität und Integrität
 - Es reicht Einsatz eines Public-Key-Verfahrens ohne Zertifizierung
 - Im Rechtsverkehr ebenfalls rechtsfolgenlos

Qualifizierte Signaturen



- Zentraler Signaturstandard des Signaturgesetzes
- Zuverlässige und dauerhafte Sicherstellung von Authentizität und Integrität
- Einsatz erforderlich beim Schutz rechtsverbindlicher elektronischer Erklärungen

Qualifizierte Signaturen - Einsatzvoraussetzungen



- Einsatzvoraussetzungen für die Erzeugung qualifizierter Signaturen
 - Zertifikat, das den Anforderungen des Signaturgesetzes entspricht (**qualifiziertes Zertifikat**)
 - Speicherung des Signaturschlüssels in einer sicheren technischen Umgebung

- Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Signaturschlüsselinhaber rechtswirksame qualifizierte Signaturen ausstellen!

Betriebsaufnahme und –organisation der Zertifizierungsdiensteanbieter



- Bei Betriebsaufnahme
 - Anzeige an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
 - Nachweise vorzulegen über
 - Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
 - Fachkunde (Ausbildungsnachweise)
 - Umgesetztes Sicherheitskonzept
- Vorabgenehmigung durch die Regulierungsbehörde nicht mehr erforderlich

Die Gültigkeit des qualifizierten Zertifikates



- Gültigkeit für maximal 5 Jahre
- Gültigkeit endet früher, wenn die eingesetzten mathematischen Verfahren als nicht mehr sicher beurteilt werden.
- Nach Ende des Gültigkeitszeitraums wird das Zertifikat für 5 weitere Jahre zum Abruf bereitgehalten, damit bereits erzeugte qualifizierte Signaturen weiter nachprüfbar bleiben.
- Nachweis von Integrität und Authentizität somit für insgesamt max. 10 Jahre.

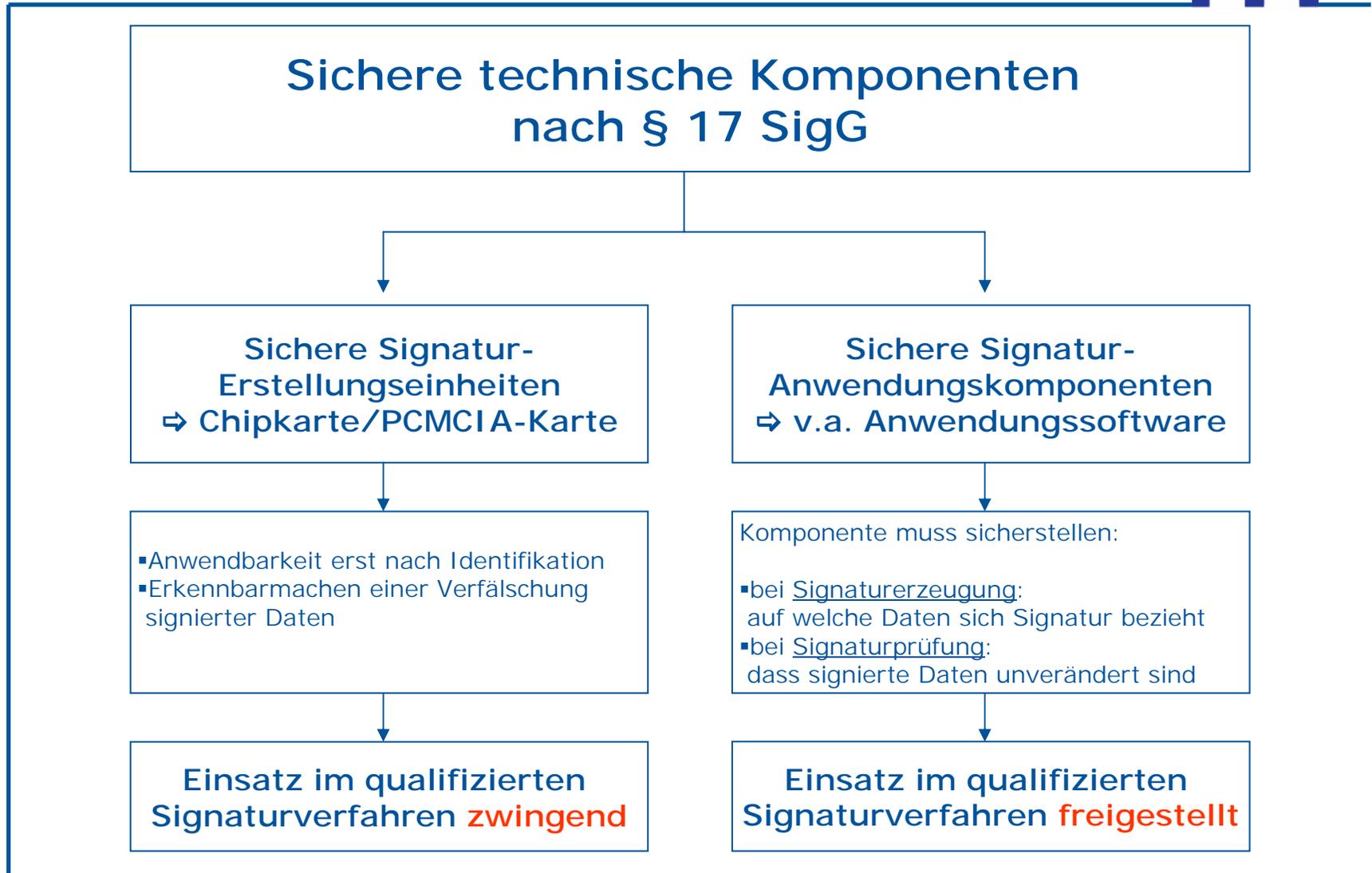
Die Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters



- Schadensrisiken bei fehlerhafter Zertifizierung für
 - Zertifikatsinhaber (Vertragspartner)
 - Sonstige Dritte (nicht Vertragspartner)

- Die Haftung der Zertifizierungsdiensteanbieter nach § 11 SigG
 - Schadensauslösendes Ereignis
 - Dadurch fehlerhafte Angabe in Zertifikat oder Zertifikatsverzeichnis
 - Gutgläubiges Vertrauen auf die Richtigkeit der Angabe
 - Dadurch Schädigung eines Dritten
 - Verschulden des Anbieters (wird vermutet)

- Deckungsvorsorge: 250.000 € pro Schadensfall



Die Rechtswirkungen elektronischer Signaturen



- Qualifizierte Signaturen sollen zwei zentrale Rechtsfolgen auslösen
 - Schriftformäquivalenz
 - Anscheinsbeweis der Echtheit

- Implementierung der Rechtswirkungen in die deutsche Rechtsordnung durch zwei getrennte Formanpassungsgesetze
 - Für den privaten Bereich: In Kraft seit 01.08.2001
 - Für den öffentlichen Bereich: im parlamentarischen Beratungsprozess

Die Schriftformqualität



- Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich sind viele Erklärungen nur in Schriftform wirksam, z.B.:
 - Kündigung eines Arbeitsvertrags (§ 623 S.1 BGB)
 - Bürgschaftserklärung (§ 766 BGB)
 - Antrag (§ 69 LBO) und Erteilung (§ 75 LBO) einer Baugenehmigung
 - Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt (§ 70 VwGO)

- Bislang erforderte die Schriftform eine eigenhändige Namensunterschrift des Erklärenden

- Nunmehr ausreichend: Namensangabe in elektronischem Dokument und qualifizierte Signatur

Der Anscheinsbeweis (§ 292a ZPO)



- Die qualifizierte Signatur verleiht elektronischen Dokumenten einen gesteigerten Beweiswert.
- Der Inhalt eines qualifiziert signierten Dokumentes gilt als echt, solange nicht ernsthafte Gründe dargelegt werden, die diese Echtheitsvermutung erschüttern (§ 292a ZPO).
- Problem: Beweisführer muss Vorliegen einer qualifizierten Signatur nachweisen und damit
 - den rechtmäßigen Ablauf der Zertifizierung und
 - den Einsatz signaturgesetzkonformer Komponenten
- Nachweis i.d.R. nicht möglich, da Empfänger der Signatur meist keinen Einblick in die Sphäre des Zertifizierungsdiensteanbieters und des Zertifikatsinhabers erhält.

Akkreditierte Signaturen - Einsatzvoraussetzungen



- Sonderform der qualifizierten Signatur
- Signaturstandard mit dem höchsten Sicherheitsniveau
- Voraussetzungen
 - Erfüllung aller Anforderungen an qualifizierte Signaturen
 - Zertifizierungsdiensteanbieter muss technische und administrative Sicherheit vor Betriebsaufnahme überprüfen lassen (Wiederholung nach jeweils 2 Jahren).
 - Abrufbarkeit des Zertifikats im Zertifikatsverzeichnis ist für 30 Jahre sicherzustellen.
 - Einsatz sicherer Signaturerstellungseinheiten **und** sicherer Anwendungs-komponenten ist verpflichtend.

Vorliegen der Anforderungen an qualifizierte Signatur muss
im akkreditierten Verfahren somit **vorab feststehen!**

Akkreditierte Signaturen – Rechtsfolgen



- Grundsätzlich dieselben Rechtsfolgen wie im qualifizierten Verfahren
- Akkreditierte Signatur erfüllt erhöhte Anforderungen an Schriftformäquivalenz beim Erlass von Verwaltungsakten
- Im gerichtlichen Verfahren muss der Signaturempfänger das Vorliegen einer qualifizierten Signatur nicht beweisen, da dies durch die Vorabüberprüfung des akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters von vorn herein feststeht.

- Neuregelungen in Signaturgesetz und Formanpassungsgesetzen weitgehend gelungen: erhöhte Rechtssicherheit beim Einsatz elektronischer Signaturen
- Im einzelnen gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf (v.a. § 292a ZPO)
- Gesetzgeber hat seine Aufgaben weitgehend erfüllt.